

Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Mai 1953 ist bereits darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz nicht formal auf kleine und geringfügige Angriffe auf das gesellschaftliche Eigentum angewendet werden darf. Das Ministerium der Justiz hat nunmehr eine Gerichtspraxis eingeleitet, die bei weniger schweren Angriffen auf das gesellschaftliche Eigentum die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§ 242, 246* 259 bis 261, 263, 266, 267) anwendet. Auch das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 27. August 1953 — 3 Ust II 215/53 — (NJ 53, S. 596) diese Auffassung vertreten und den Gerichten eine Anleitung dafür gegeben, wie die Abgrenzung der Bestimmungen des StGB zu denen des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums zu erfolgen hat.

Eine Analyse der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Angriffe gegen das Volkseigentum, die das Ministerium der Justiz für den Zeitraum vom 15. August bis 15. September 1953 vorgenommen hat, läßt erkennen, daß in der Gerichtspraxis weiterhin Unsicherheit und Unklarheit bestehen.

II.

1. Ob die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums geboten ist, beurteilt sich nach den gesamten objektiven und subjektiven Umständen der Tat und ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang. Dabei sind der eingetretene oder mögliche Schaden und die sonst zu erwartenden Folgen, insbesondere die drohende Schmälerung des Vertrauens der Werktätigen zu den staatlichen Einrichtungen und zu ihren gesellschaftlichen Organisationen sowie die die Person des Täters charakterisierenden Umstände, namentlich seine gesellschaftliche Stellung und Betätigung, zu berücksich-